Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Prof. Dr. Roland Hefendehl – Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Pawlik, LL. M. (Cantab.) – Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1

Sachverhalt

Fußballfan Raphael Rombach (R) befindet sich in einer angespannten finanziellen Lage, möchte aber dennoch nicht auf das „Kicker"-Sonderheft zum Saisonstart der Fußballbundesliga verzichten. Um ein paar Euro zu sparen, denkt sich R einen Plan aus, wie er günstiger an die Zeitschrift herankommen kann. Er sucht den Supermarkt des Markus Müller (M) auf, geht an das Zeitschriftenregal und nimmt das „Kicker"-Sonderheft (Kaufpreis: 6,00 €) heraus. Auf die Zeitschrift ist ein Preisetikett geklebt, das einen Strichcode sowie den Namen des Supermarktes enthält. Anschließend begibt sich R an eine Selbstbedienungskasse.

Bei dieser Art von Kasse scannt der Kunde den Strichcode der Ware selbst ein, woraufhin ihm die Kasse den zu zahlenden Betrag anzeigt. Der Kaufpreis ist anschließend vom Kunden per EC-Karte zu entrichten. Im Kassenbereich steht eine Mitarbeiterin des Supermarktes, die den Kunden bei technischen Problemen zur Seite steht, aber auch den Ablauf beaufsichtigen soll, um Missbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

R gibt sich deshalb an der Kasse den Anschein, als ob er den Strichcode des „Kickers" scanne. Tatsächlich scannt R jedoch den Strichcode der „Badischen Zeitung" (Kaufpreis: 1,70 €) ein, den er geschickt über denjenigen des „Kickers" hält. Diesen Code hat R zu Hause aus einem ihm gehörenden Exemplar dieser Zeitung ausgeschnitten und zur Umsetzung seines Plans mitgebracht. Wie von R geplant, zeigt die Kasse den Betrag von 1,70 € an, den R sodann mit seiner EC-Karte begleicht. Anschließend verlässt R den Supermarkt mit dem „Kicker"-Sonderheft. Die Mitarbeiterin des Supermarktes hat R flüchtig beobachtet, dabei jedoch nichts Ungewöhnliches bemerkt.

Einige Monate später hat sich der finanzielle Engpass des R dramatisch zugespitzt. Bei seinen verzweifelten Überlegungen, wie er seine Situation verbessern könnte, kommt ihm seine vor längerer Zeit bei der Versicherungs-AG (V-AG) abgeschlossene Brandschutzversicherung in den Sinn.

Bitte wenden

Diese Brandschutzversicherung besteht für das im Alleineigentum des R stehende Haus in einem einsamen Schwarzwaldtal bei Freiburg. Die Deckungssumme der Brandschutzversicherung beträgt 250.000 €. Das Haus wird von R, seiner Ehefrau Esther Rombach (E) und der gemeinsamen Tochter Tina (T) bewohnt. Wenige Tage später erscheint dem R, der dadurch seine finanziellen Probleme beseitigen will, die Gelegenheit für einen „warmen Abriss“ günstig. Die E befindet sich seit einigen Tagen auf Besuch bei Ihren Eltern in Stuttgart und T ist mit ihrer Klasse auf einem Museumsbesuch in Basel. Um sicherzugehen, dass bei dem Feuer niemand zu Schaden kommt, läuft R dennoch jedes Zimmer des Hauses ab und kontrolliert dabei, ob sich noch Personen im Haus befinden. Nachdem er niemanden angetroffen hat, verteilt R einen Kanister Benzin im Dachgeschoss des Hauses, setzt das Benzin in Flammen und verlässt anschließend das Haus. Rasch entwickelt sich ein stattliches Feuer, das sich im gesamten Dachgeschoss ausbreitet. Gerade als die ersten Flammen durch den Dachstuhl schlagen, kommt E – wie häufiger vorkommend – früher als ursprünglich beabsichtigt vom Besuch ihrer Eltern zurück. E sieht das brennende Haus und denkt sofort an ihre Tochter, die üblicherweise um die fragliche Uhrzeit zuhause ist und Hausaufgaben macht; dass T sich an diesem Tag wegen des Klassenausfluges in Basel befindet, ist der E nicht bekannt. E benachrichtigt sofort die Feuerwehr. Da die Feuerwehr aber ca. 10 Minuten benötigt, um zur Brandstelle zu fahren, und E die T aufgrund des sich rasch ausbreitenden Feuers in akuter Gefahr wähnt, rennt sie in das Haus, um ihre Tochter zu retten. Trotz der durch das Feuer verursachten Rauchentwicklung gelingt es ihr, das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss nach T abzusuchen. Da sie aufgrund des Feuers nicht ins Dachgeschoss gelangen kann, bricht sie beim Eintreffen der Feuerwehr die Suche ab und verlässt das Haus. Bei der Suche nach T erleidet E eine Rauchvergiftung, die einen mehrtägigen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht; Lebensgefahr besteht für E jedoch zu keinem Zeitpunkt.
Bevor R den Schaden bei der V-AG melden kann, wird mit Hilfe eines Brandsachverständigen der wahre Hergang aufgedeckt.

Wie hat sich R nach dem StGB strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.